

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeit (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG<sup>1</sup>)**

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn  
-Plangenehmigungsbehörde-  
vom 08.09.2008 - Az. 62/401-651-41-1/001-26

Der Gewässerpflegeverband (GPV) Ammersbek-Hunnau ist für die Unterhaltung des Gewässers Nr. 1 -Aue- seines Gewässerverzeichnisses zuständig. Im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist der GPV bestrebt, etwa bei der Gewässerstation 10+030 einen vorhandenen Absturz am Auslauf des Ahrensburger Schlossteiches durch eine Sohlgleite zu ersetzen.

Die vorliegenden Planungsunterlagen behandeln vorwiegend die Überplanung der Gewässerstation 10+030 am Auslauf des Ahrensburger Schlossteiches. Mit dem Bau der Sohlgleite soll eine bessere longitudinale Durchgängigkeit des Fließgewässers erreicht werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>2</sup>. Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau einer Planfeststellung, jedoch kann bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau an die Stelle der Feststellung eine Plangenehmigung treten.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich von § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG. Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nr. 1.19 der Anlage 1 LUVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“).

Die überschlägige Prüfung nach § 6 Satz 1 LUVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr, Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Bad Oldesloe, den 08.09.2008

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
untere Wasserbehörde  
In Vertretung**

**Dr. Peters**

---

<sup>1</sup> Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13. Mai 2003, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 17. August 2007 (GVBl. 2007, S. 426).

<sup>2</sup> Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I 2002, S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I 2007, S. 666).